

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
18/066

Status:

öffentlich

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Verwaltungsausschuss	16.04.2018	Empfehlung	nicht öffentlich	
2.	Rat der Stadt Aurich	23.04.2018	Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Die entgegengenommenen Spenden von insgesamt 2.862,12 € werden angenommen.

Sachverhalt:

Nach § 111 Abs. 7 NKomVG ist es den Kommunen erlaubt Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anzunehmen. Mit Beschlussvorlage Nr. 11/108 hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 01.09.2011 für die Annahme von Geld- bzw. Sachzuwendungen entsprechende Wertgrenzen festgelegt. Der Bürgermeister ist zuständig für die Spendenannahme bis zu einem Betrag bis einschließlich 100,00 €, der Verwaltungsausschuss für Spenden über 100,00 € und bis 2.000,00 € und der Rat für Spenden über 2.000,00 €.

Werden in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen von ein und demselben Geber gespendet, ist gem. § 26 Abs. 3 KomHKVO darauf zu achten, ob der Gesamtwert aller Zuwendungen die o.g. Wertgrenzen überschreitet. Vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenzen an, entscheidet dann das gemessen an den Gesamtbetrag, zuständige Gremium.

In diesem Fall hat der Förderkreis der Grundschule Wallinghausen in dem Zeitraum vom März bis September 2017 insgesamt Geldleistungen in Höhe von 2.862,12 € geleistet und somit ist der Rat der Stadt Aurich über die Annahme der Spenden zuständig.

Am 25. September 2017 wurden diese Spenden als Einzelspenden betrachtet und vom Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich einstimmig angenommen.

Mit Schreiben vom 06.03.2018 hat der Landkreis Aurich darauf hingewiesen, dass gem. § 26 Abs. 3 KomHKVO der Rat der Stadt Aurich zuständig und eine entsprechende Entscheidung über die Annahme der Spenden ist korrekt nachzuholen ist.

Anlagen:

Spendenübersicht aus Vorlage 17/173 vom 21.09.2017

gez. Windhorst